

SJD / Motion Reimann-Wil vom 25. September 2007

Integrationsvereinbarungen

Antrag der Regierung vom 23. Oktober 2007

Nichteintreten.

Begründung:

Das Anliegen ist nicht motionsfähig, weil es sowohl nach geltendem als auch nach künftigem Recht abschliessend durch Bundesrecht geregelt ist. Dem Kanton verbleibt lediglich der Vollzug dieses Bundesrechts. In der Sache selbst rennt die Motion offene Türen ein. Nach Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.20; abgekürzt ANAG) kann die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit Bedingungen verbunden werden. Wenn Bedingungen nicht erfüllt werden, kann die Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden (Art. 9 Abs. 2 Bst. b ANAG). In Konkretisierung dieser gesetzlichen Grundsätze bestimmt die eidgenössische Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205; abgekürzt VIntA), dass die fremdenpolizeilichen Behörden bei der Ausübung des Ermessens, insbesondere bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung und bei der Anordnung von Weg- und Ausweisungen sowie beim Erlass von Einreiseverboten, den Integrationsgrad der Ausländerinnen und Ausländer berücksichtigen müssen (Art. 3b Abs. 1 VIntA). Für Personen, zu deren Aufgaben die religiöse Betreuung oder die Vermittlung von Herkunftssprache und -kultur gehören, kann der Besuch eines Sprach- und Integrationskurses als Bedingung für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung vorgeschrieben werden (Art. 3c Abs. 1 VIntA).

Das Ausländeramt des Kantons St.Gallen macht von diesen bundesrechtlichen Kompetenzen selbstverständlich Gebrauch und schliesst mit Personen, die für die religiöse Betreuung oder für die Vermittlung von Herkunftssprache und -kultur in die Schweiz kommen wollen, eine Integrationsvereinbarung ab. Bei anderen Personen, bei denen das Instrument der Integrationsvereinbarung nach geltendem Bundesrecht derzeit noch nicht zur Verfügung steht, wird das Integrationsverhalten bei der Verlängerung oder bei der Frage eines allfälligen Widerrufs der Anwesenheitsbewilligung berücksichtigt. Wenn hier festgestellt wird, dass das Verhalten einer ausländischen Person mit den in der Schweiz geltenden freiheitlichen Grundwerten nicht zu vereinbaren ist und weitere Indizien für mangelnde Integration vorliegen (z.B. schlechte Sprachkenntnisse oder langjährige Arbeitslosigkeit), kann eine Aufenthaltsbewilligung entzogen bzw. nicht verlängert werden. Das Verwaltungsgericht hat in einem neuesten Urteil in einer solchen Konstellation gar die Ausweisung eines niedergelassenen Ausländers bestätigt (Urteil vom 29. August 2007; www.gerichte.sg.ch); dieses Urteil ist zur Zeit indessen noch nicht rechtskräftig.

Was bereits heute geltendes Recht ist, wird mit dem am 1. Januar 2008 in Kraft tretenden neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (BBI 2005, 7365 ff.; abgekürzt AuG) noch verstärkt und ausgeweitet. Art. 54 Abs. 1 AuG schreibt vor, dass die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung mit der Bedingung verbunden werden kann, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Dies gilt neu für alle Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzugs. Die Verpflichtung zum Kursbesuch kann nach Art. 54 Abs. 1 AuG in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden. Weiterhin ist der Grad der Integration bei der Erteilung der Niederlas-

sungsbewilligung und bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, insbesondere bei Weg- und Ausweisungen sowie Einreiseverboten, zu berücksichtigen (Art. 54 Abs. 2 AuG).

Zwar wird es – schon aus Gründen der grossen Anzahl der vom Ausländeramt zu behandelnden Gesuche – nicht praktikabel sein, das Instrument der Integrationsvereinbarung «flächendeckend» in allen Gesuchsfällen einzusetzen. Bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen eignet sich dieses Instrument weiterhin vor allem bei «Schlüsselpersonen», die ihrerseits für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern eine zentrale Rolle spielen, d.h. für religiöse Betreuungspersonen und Lehrkräfte für heimatliche Sprache und Kultur. Grosse Bedeutung wird die Integrationsvereinbarung aber bei Gesuchen um Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen sowie bei der Prüfung des Widerrufs oder der Nichtverlängerung von Aufenthaltsbewilligungen erhalten. Hier wird es angezeigt sein, in Fällen mangelnder Integration die Verpflichtung zum Besuch von Sprach- und Integrationskursen aufzuerlegen und bei Nichtbeachtung dieser Auflage den Aufenthalt in der Schweiz zu beenden.